

Auf den gewerblichen Bauflächen soll die Entsorgung des Regenwassers durch die Herstellung **Versickerungsflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken** erfolgen. Diese sind in Abhängigkeit der Versickerungsfähigkeit des Bodens als Mulden auszubilden und ggf. mit Rigolen zu versehen.

Die ursprünglich im Bereich nördlich des Baufeldes 6 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 festgesetzte Fläche für eine zentrale Aufnahme des Niederschlagswassers des gesamten Plangebietes ist nicht mehr erforderlich. Sie wird aufgehoben. Gleichwohl soll die Fläche für Niederschlagsversickerung der unmittelbar angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen (Baufelder 4_{neu}, 6, 7 und 11_{neu}) zur Verfügung stehen. Eine Überbauung der Fläche wird daher ausgeschlossen.

Auf den stark versiegelten Flächen vor den Hangars 5 und 6 können Versickerungsmulden geschaffen werden, um den Ablauf des Regenwassers zu gewährleisten.

Stromversorgung

Für den Anschluss an die zentrale Stromversorgung ist die Verlegung neuer Leitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den durch Leitungsrechten gesicherten Bereichen erforderlich.

Gasversorgung

Für den Anschluss an die zentrale Gasversorgung ist die Verlegung neuer Leitungen im Bereich der vorgesehenen Stufengräben erforderlich.

Versorgungsträger ist die EWE Energieversorgung Weser Ems AG, Biesenthal. Die äußere Erschließung des Planungsgebietes mit Erdgas ist gegeben.

Telekom

Zum Anschluss an die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist die Verlegung weiterer neuer Leitungen im Bereich der vorgesehenen Stufengräben erforderlich.

Löschwasserbedarf

Bei der technischen Erschließung sind die Belange des Brandschutzes, wie die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen. Für eine gesicherte Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen:

- DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Wasserversorgung Rohrnetz Löschwasser“
- DVGW-Arbeitsblatt W 331 „Hydrantenrichtlinie“
- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg §3 (Verantwortlichkeit).

Die Sicherung einer angemessenen Löschwasserversorgung gemäß §3 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz über ein öffentliches Trinkwassernetz ist u.a. aufgrund des geringen Trinkwasserbedarfs im Gebiet mit erheblichen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden. Wenn die Löschwasserversorgung nicht oder nur teilweise über die öffentliche Versorgung sichergestellt werden kann, sind ausschließlich oder zusätzlich alternative Maßnahmen zu schaffen (Flachspiegelbrunnen/ Tiefbrunnen/ Zisternen u.a.).